

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 39/08 B

L 1 KR 92/08 B (Hessisches LSG)
S 12 KR 2180/02 (SG Kassel)

Stadt Rotenburg an der Fulda,
Marktplatz 14-15, 36199 Rotenburg an der Fulda,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
5. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
6. Bahn-Betriebskrankenkasse,
Rödelheimer Straße 45, 60487 Frankfurt am Main,
7. Bahn-Betriebskrankenkasse - Pflegekasse -,
Rödelheimer Straße 45, 60487 Frankfurt am Main.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat den Beigeladenen zu 1. bis 3. deren außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Beitragspflicht der Klägerin für die Beigeladenen zu 1. bis 3., drei ehrenamtliche Ortsvorsteher der Klägerin, welche zugleich mit der Stelle eines Leiters der Außenstelle der Verwaltung betraut waren.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 17.12.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Dagegen kommt eine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht.
- 5 Die Klägerin beruft sich zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerde-



begründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

6 Die Klägerin hat zwar folgende Fragen formuliert:

- "1. Ist für die im Rahmen der Anwendung des in § 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV enthaltenen Merkmals der "nicht selbständigen Beschäftigung" von gemeindlichen Mandats- und Amtsträgern vorzunehmende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes eine typisierende, aufgabenorientierte Betrachtung ausreichend oder müssen die tatsächlich bestehenden Lebensumstände berücksichtigt werden?
2. Ist es erforderlich die prägende Tätigkeit eines ehrenamtlichen Funktionsträgers mit zusätzlicher Leitungsfunktion einer Außenstelle insgesamt oder im Einzelfall bzw. für unterschiedliche Teilaufgaben festzustellen, um entscheiden zu können, ob eine Verwaltungstätigkeit bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit vorliegt, so dass diese als nicht selbständige Beschäftigung und somit sozialversicherungspflichtige Tätigkeit iS von § 7 SGB IV zu qualifizieren ist?"

Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin hiermit eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Inhalt revisibler Normen des Bundesrechts formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Der Senat hat in seiner von der Klägerin selbst zitierten Entscheidung vom 25.1.2006 (B 12 KR 12/05 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 6) ua ausgeführt:

"Soweit die Revision beanstandet, dass LSG habe nicht darauf abgestellt, ob die Verwaltungstätigkeit qualitativ und quantitativ überwiege, verkennt sie, dass die Rechtsprechung für die Bejahung der abhängigen Beschäftigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters seine Tätigkeit als Leiter der Verwaltung auch bei einer verbandsangehörigen Gemeinde hat ausreichen lassen und keine darüber hinaus gehende qualitative oder quantitative Bewertung der Verwaltungsaufgaben vorgenommen hat. Für eine solche zusätzliche Bewertung würde es auch an geeigneten Maßstäben fehlen. Der weitere Einwand, die Verwaltungstätigkeiten seien nicht anhand der übertragenen Aufgaben, sondern nur anhand der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten zu beurteilen, weil der Beigeladene zu 1. weder zeitliche noch Vorgaben dazu gehabt habe, mit welcher Intensität er sich welcher Aufgabe annahme bzw mit welchen Schwerpunkten er die ihm obliegenden Aufgaben wahrnehme, berücksichtigt nicht, dass dies gerade auf



der Eigenart der hier zu beurteilenden Tätigkeit beruht. Soweit die Revision die Berücksichtigung des jeweiligen typischen oder konkreten Zeitaufwandes für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben heranziehen will, führt sie selbst aus, dass der zeitliche Umfang von nicht vorhersehbaren Umständen abhängen kann. Der Zeitaufwand ist damit kein für die Beurteilung der Versicherungspflicht durch die Verwaltung taugliches Abgrenzungskriterium."

- 7 Hiermit ist gleichermaßen bestätigt, dass eine auf den einschlägigen Rechtsgrundlagen basierende typisierende Betrachtung nach Maßgabe der hierdurch übertragenen Verwaltungstätigkeiten genügt (Frage 1) und es umgekehrt einer quantitativen und qualitativen Bewertung der konkret ausgeübten Tätigkeiten nicht bedarf (Frage 2). Dass die von ihr angesprochene Problematik dennoch klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden sein sollte, hat die Klägerin nicht dargelegt. Hierzu hätte es detaillierter Ausführungen bedurft, dass und mit welchen beachtlichen Gründen im einzelnen der bisherigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung entgegen getreten wird. Dagegen genügt es insbesondere nicht, wenn die Klägerin - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - lediglich die Richtigkeit der bereits vorliegenden oberstgerichtlichen Rechtsprechung in Zweifel zieht. Erst recht ist für die Frage der Klärungsbedürftigkeit unerheblich, ob das Berufungsgericht diese Rechtsprechung im jeweiligen Einzelfall zutreffend angewandt hat.
- 8 Die Klägerin beruft sich darüber hinaus auf den Zulassungsgrund der Divergenz und will dessen Voraussetzungen dadurch als erfüllt ansehen, dass das LSG bezüglich der Tätigkeit der betroffenen Amtsträger keine Tatsachenfeststellung und keine Einzelfallabwägung bezüglich der prägenden Tätigkeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorgenommen habe, sondern nur eine typisierende Betrachtung der Aufgaben des Organs, dem sie angehöre. Das LSG habe außerdem eine typisierende, an den gesetzlichen oder auf anderen Rechtsgrundlagen vorzunehmende Betrachtung angestellt und damit entgegen der Rechtsprechung des BVerfG die Verfassungswirklichkeit ausgeblendet. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Die Klägerin hat jedenfalls einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze nicht angegeben. Soweit sie vorträgt, das LSG sei von der Entscheidung des Senats vom 25.1.2006 abgewichen, lässt die Begründung darüber hinaus nicht andeutungsweise erkennen, warum eine bewusste Abweichung in Betracht kommen könnte, obwohl sich das Gericht gerade ausdrücklich selbst auf dieses Urteil bezieht. Selbst wenn sich



das LSG "objektiv" zu Unrecht auf die Rechtsprechung des Senats gestützt hätte, ergäbe sich hieraus nicht der Zulassungsgrund der Divergenz. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet nämlich die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl dazu SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Erst recht ist von vorne herein unerheblich, ob das Berufungsgericht von der Rechtsprechung eines anderen LSG abweicht. Sofern die Klägerin schließlich sinngemäß einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 103 SGG geltend macht, hat sie insbesondere bereits keinen Beweisantrag benannt, dem das LSG zu Unrecht nicht gefolgt wäre.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)